



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2013
Laufende Nr.:	222 - 1

---

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Verwendung der Studienzuschüsse nach Art. 5 a BayHSchG  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
Vom 19. November 2013**

Aufgrund von Art. 5 a Abs. 4 Satz 2 und Art 13 Absatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse nach Art. 5 a BayHSchG an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 24. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Über die Verwendung der Mittel gemäß Absatz 2 a) entscheidet im Benehmen mit den DekanInnen die Hochschulleitung gemeinsam mit fünf Studierenden paritätisch, soweit diese Mittel nicht gebunden sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der PräsidentIn den Ausschlag. Die fünf Studierenden werden vom studentischen Konvent bestimmt, hierbei soll jede Fakultät durch ein Mitglied vertreten sein. Diese VertreterInnen müssen Mitglied der Studierendenvertretung der Hochschule Landshut sein.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 19. November 2013 und der Genehmigung des Präsidenten.

Landshut, 19. November 2013

Hochschule Landshut

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 19. November 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. November 2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. November 2013.